

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Neuer Rahmenvertrag Jugendhilfe nach
§ 78 f SGB VIII**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. September 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	19.09.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Neuer Rahmenvertrag Jugendhilfe nach § 78 f SGB VIII“ zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Der Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII liefert die Grundlage für die Verhandlung von Leistungs- und Entgeltsätzen zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe im Bereich stationärer und teilstationärer Angebote. Die sozialpädagogischen Zielsetzungen dieser Leistungsangebote sind hierbei insbesondere auch unter dem Gebot der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu betrachten.
SOZ 1	+	Ziel/e: Ausgrenzung verhindern
SOZ 6	+	Ziel/e: Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Der Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII bietet mit seinem Angebotskatalog im Bereich der Regelleistungen und individuellen Zusatzleistungen die Grundlage um notwendige und geeignete Hilfeleistungen entsprechend dem jeweiligen individuellen Bedarf festzulegen. Der Rahmenvertrag trägt somit dazu bei, soziale Ausgrenzung zu verhindern und die Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker zu berücksichtigen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Ausgangslage

Die kommunalen Spitzenverbände schließen auf der Grundlage des § 78 f SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf Landesebene mit den Verbänden der freien Jugendhilfeträger und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer Rahmenverträge über die in der Jugendhilfe zu erbringenden Erziehungs- und Eingliederungshilfen in vollstationärer und/oder teilstationärer (Tagesgruppe) Form ab. Der Rahmenvertrag gibt Richtlinien vor hinsichtlich der zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern abzuschließenden Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Die an den Rahmenvertrag gebundenen Jugendämter sind somit verpflichtet, die darin benannten Aspekte und Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütung der erbrachten Jugendhilfeleistungen zu übernehmen.

Der erste Rahmenvertrag für Baden-Württemberg trat am 01.05.1999 in Kraft. Zum 31.12.2004 hatten die Kommunalen Landesverbände diesen Rahmenvertrag gekündigt, nachdem es trotz intensiver Verhandlungen nicht möglich war, die Finanzierung der Sonderschulen für Erziehungshilfe am Heim, die vom Rahmenvertrag erfasst waren, neu zu regeln bzw. beim Land eine Finanzierung der Defizite aus dem Schulbetrieb zu erreichen. Die wesentlichen Regelungen des alten Rahmenvertrags galten allerdings bis zum 31.12.2006 in Form einer Übergangsregelung fort. Seit Mitte 2005 erarbeitete eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe der Kommission Kinder- und Jugendhilfe – begleitet und unterstützt durch eine kommunale Arbeitsgruppe aus Vertreter/-innen der Stadt- und Landkreise unter der Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) – einen neuen Rahmenvertrag.

Am 18.12.2006 hat die Kommission Kinder- und Jugendhilfe in abschließender Sitzung den in der Anlage (A 1) beigefügten neuen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII beschlossen. Dieser ist mittlerweile von allen Vertragspartnern unterzeichnet worden..

2. Wesentliche Aspekte des neuen Rahmenvertrags

2.1

Im bisherigen Entgeltsystem waren neben den Vergütungen für Regelleistungen der Einrichtungen noch konzeptionsbedingte Leistungen und individuelle Zusatzleistungen vorgesehen. Der neue Rahmenvertrag legt dagegen eine Begrenzung des Leistungsspektrums auf Regelleistungen und individuelle Zusatzleistungen fest. Die ehemaligen konzeptionsbedingten Leistungen fallen weg, wodurch die Abgrenzungsschwächen und Unschärfen in der bisherigen 3-Gliederigkeit beseitigt werden konnten.

Innerhalb der Regelleistungen werden künftig die Grundbetreuung, Zusammenarbeit, Kontakte, Hilfe-/Erziehungsplanung und Regieleistungen verbindlich vereinbart. Hierfür sind in einer Anlage zum Rahmenvertrag entsprechende Personalschlüssel beschlossen worden. Zusätzlich können innerhalb der Regelleistungen verbindlich vereinbart werden: Leistungen der ergänzenden Betreuung, Leistungen für besondere Angebote, gegebenenfalls die Schule für Erziehungshilfe und die Berufsausbildung am Heim.

In der Frage, ob die Schulen für Erziehungshilfe Bestandteil der Jugendhilfe sind, bestehen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern weiterhin unterschiedliche Auffassungen. Diese bislang nicht zu klärende Frage wurde daher zurückgestellt, bis die in dieser Sache anhängigen Gerichtsverfahren beendet sind. Vor dem 01.01.2005 bereits abgeschlossene Vereinbarungen gelten hier zunächst uneingeschränkt weiter; neue Schulen werden jedoch von der Jugendhilfe nicht mehr mitfinanziert.

2.2

Neben den benannten Regelleistungen können nur noch die im Verzeichnis für individuelle Zusatzleistungen enthaltenen Zusatzleistungen vereinbart werden. Sofern zwischen beiden Vertragsparteien Einigkeit entsteht, können diese Zusatzleistungen als Module vereinbart werden.

2.3

Der neue Rahmenvertrag enthält erstmals eine verbindliche Regelung zum Umgang mit Vertragsverletzungen (vgl. § 18 des Vertrags).

2.4

Auch das Diakonische Werk Baden hat sich nunmehr dem Rahmenvertrag angeschlossen. Somit sind alle in der Jugendhilfe tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger dem Rahmenvertrag beigetreten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Geschäftsordnung der Kommission für Kinder und Jugendliche geändert.

2.5

Ein Vorteil des neuen Rahmenvertrags ist darin zu sehen, dass durch das neue 2-gliedrige Entgeltsystem die Vereinbarungen mit den Trägern stärker einrichtungsbezogen ausgerichtet sein werden und der jeweilige Hilfebedarf des betreuten Kindes oder Jugendlichen in der Ausgestaltung der Hilfe noch besser berücksichtigt werden kann.

2.6

In einigen Punkten besteht die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung des Rahmenvertrags. Hierzu hat eine von der Pflegesatzkommission eingesetzte Arbeitsgruppe den Auftrag folgende Anlagen zu erarbeiten:

- ein neues Verzeichnis für individuelle Zusatzleistungen
- Mustervereinbarungen für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Leistungsinhalte für die Tagesgruppen
- Leistungsinhalte für die sonstigen betreuten Wohnformen

Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen bislang noch nicht vor.

3. Konsequenzen des neuen Rahmenvertrags

Der neue Rahmenvertrag sieht vor, dass alle bisherigen Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern im Bereich stationärer und teilstationärer Erziehungs- und Eingliederungshilfen bis spätestens 31.12.2010 auf die Regelungen des neuen Rahmenvertrags umzustellen sind. Einrichtungen, die nach dem bis 31.12.2006 angewendeten Rahmenvertrag Vereinbarungen geschlossen haben, können in einem einfachen Verfahren umstellen, wenn keine Änderung des bestehenden Leistungsangebots und keine Änderung der vereinbarten Vergütung vorgesehen ist.

Derzeit ist es schwierig abzusehen, welche konkreten Auswirkungen die landesweit anstehenden Neuverhandlungen zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern auf die bestehenden Pflegesätze haben werden. Schätzungen gehen davon aus, dass insgesamt mit Pflegesatzerhöhungen zwischen 10% und 15% zu rechnen ist. Dieses würde für die Stadt Heidelberg – bei derzeitigen prognostischen jährlichen Gesamtausgaben für teilstationäre und stationäre Hilfen in Höhe von knapp 5.000.000 € - unter der Voraussetzung gleichbleibender Fallzahlen eine in den nächsten Jahren zu erwartende Kostensteigerung zwischen 500.000 € und 750.000 € bedeuten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlungen mit den Trägern unter Beteiligung des jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes federführend vom Amt für Pflegesätze des Landesjugendamtes geführt werden und sich somit eigenen steuernden Einflussmöglichkeiten weitestgehend entziehen.

gez.

Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Rahmenvertrag Jugendhilfe gem. § 78 f SGB VIII